

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.07.2026	Beschlussfassung	öffentlich

Ordnungs- und Sozialamt Bearbeiter: Ganter, Larissa Aktenzeichen: 100.51	Datum: 10.07.2026 Kostenstelle: Sachkonto:
---	---

Betreff: ***Antrag der CDU Fraktion Überprüfung der
Videoaufzeichnung am Werner-Gerber-Stadion***

Anlagen: - Antrag der CDU Fraktion

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur rechtlichen Zulässigkeit und praktischen Umsetzbarkeit einer Videoüberwachung am Containerstandort Werner-Gerber-Stadion zur Kenntnis.

Von einer unmittelbaren Umsetzung einer Videoüberwachung wird derzeit abgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die Vorfälle am Containerstandort weiter systematisch zu dokumentieren,
2. den Austausch mit anderen Kommunen sowie den fachlichen Fortbildungsstand zur Videoüberwachung fortzuführen,
3. und dem Gemeinderat bei Vorliegen belastbarer tatsächlicher, technischer und finanzieller Grundlagen erneut zu berichten.

Begründung:

Ausgangspunkt der vorliegenden Beratung ist der Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2026, wonach der Glas- und Altkleidercontainerstandort beim Werner-Gerber-Stadion in Blumberg per Videoaufzeichnung überwacht werden soll. Anlass des Antrags sind seit längerer Zeit wiederkehrende illegale Müllablagerungen im Bereich der Container, die trotz verschiedener Maßnahmen bislang nicht nachhaltig unterbunden werden konnten. Die Verwaltung hat den Sachverhalt rechtlich und praktisch geprüft.

Der Containerstandort befindet sich auf einem städtischen Grundstück (Werner-Gerber-Stadion) und ist öffentlich zugänglich. Nach den Rückmeldungen der Bauhofmitarbeiter kommt es dort zu Ablagerungen von Hausmüll, Sperrmüll, Elektrogeräten, Textilien sowie vereinzelt auch zu umwelt- oder wassergefährdenden Stoffen wie Batterien oder Farbstoffen. Die Verwaltung hat bereits verschiedene mildere Mittel ergriffen oder geprüft, darunter Hinweise im Mitteilungsblatt und auf Social Media, Bußgeldverfahren, die Umgruppierung der Container sowie die Montage eines Baustrahlers mit Bewegungsmelder. Nach der derzeitigen Einschätzung haben diese Maßnahmen bislang jedoch keine abschließende und nachhaltige Lösung bewirkt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Rücksprache mit anderen Kommunen. Mit der Stadt Tuttlingen wurde ein Erfahrungsaustausch zu einem bereits laufenden Pilotprojekt geführt. Aus dortiger Sicht wurde mitgeteilt, dass die rechtssichere Umsetzung sehr komplex ist und die Zahl der tatsächlich rechtssicher verfolgbarer Fälle gering bleibt. Zusätzlich wurde Kontakt mit der Stadt Plochingen aufgenommen, die ein vergleichbares Projekt vorbereitet (aktuell noch keine Kameras).

Rechtlich ist eine Videoüberwachung am Standort möglich. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 18 Abs. 1 LDSG i.V.m Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Danach kommt eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche grundsätzlich in Betracht, wenn sie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Ausübung des Hausrechts dient, erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind am Containerstandort dem Grunde nach erfüllt.

Gleichzeitig zeigt die Prüfung, dass eine rechtmäßige Umsetzung nur unter engen Bedingungen möglich wäre. Vor einer Inbetriebnahme müsste die Stadt eine belastbare Dokumentation der Vorfälle und der Gefahrenlage erstellen, weil die bloße Annahme von Problemen rechtlich nicht ausreicht. Ferner wäre zwingend eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen, die behördliche Datenschutzbeauftragte vollständig einzubinden und zu prüfen, ob dies an einen externen Datenschutzexperten vergeben werden sollte.

Besondere praktische und rechtliche Anforderungen ergeben sich aus der offenen Lage des Standorts. Überwachte Bereiche müssen so klein wie möglich und dürfen nur so groß wie nötig sein. Insbesondere dürften die Hauptstraße, die Zufahrt zum Restaurant, der Bereich des Sportgeländes sowie sonstige nicht zu überwachende Flächen nicht mit erfasst werden. Hierfür wäre voraussichtlich eine technisch anspruchsvolle Kamera mit datenschutzkonformer Verpixelungslösung erforderlich.

Zusätzlich müssten gut sichtbare Hinweisschilder angebracht und der überwachte Bereich vor Ort eindeutig markiert werden.

Für die Stadt Blumberg entstünde damit ein erheblicher Umsetzungs- und Folgeaufwand. Bereits vor der Inbetriebnahme wären personelle Ressourcen im Ordnungsamt, beim Bauhof, in der IT und bei der Datenschutzbeauftragten gebunden, unter Umständen ergänzt durch externe datenschutzrechtliche Unterstützung. Es wären die technische Planung, die Beschaffung einer geeigneten Kameraanlage, die Erstellung eines vollständigen Datenschutz- und Betriebskonzepts, die Umsetzung der Beschilderung sowie die Einrichtung des Speicher- und Löschkonzepts zu leisten. Hinzu kämen nicht unerhebliche Sachkosten für Anschaffung, Software, Montage, und Wartung.

Noch gewichtiger ist der laufende Personalaufwand nach einer möglichen Einführung. Die Aufnahmen müssten regelmäßig durch Mitarbeiter des Ordnungsamts gesichtet und im Anlassfall ausgewertet werden. Jeder auffällige Vorgang würde weitere Arbeitsschritte auslösen, etwa die Sicherung der Sequenz, die Prüfung der Identifizierbarkeit und die Verfolgung selbst oder die Übergabe an die zuständige Verfolgungsbehörde.

Dieser Punkt ist für Blumberg besonders problematisch, weil Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz grundsätzlich in die Zuständigkeit des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Abfallbehörde fallen. D.h. die Stadt muss Beweismittel im Regelfall an das Landratsamt weitergeben und auf dessen weiteres Tätigwerden vertrauen. Ein etwaiges Bußgeld würde zudem nicht der Stadtkasse, sondern der Kreiskasse zufließen. Ein hilfsweises ausweichen auf § 18 Abs. 5 PolVO der Stadt Blumberg ist faktisch betrachtet rechtswidrig. Bleiben würde ein zivilrechtlicher (nicht beitreibar) Anspruch die Kosten der Beseitigung ersetzt zu bekommen.

Trotz Videoüberwachung bleibt die Identifizierung der handelnden Person schwierig. Ein Fahrzeugkennzeichen allein genügt nicht da der Fahrer zweifelsfrei identifiziert werden muss. Die Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass die Zahl der rechtssicher verwertbaren und tatsächlich verfolgbaren Fälle gering bleibt.

Vor diesem Hintergrund kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine Videoüberwachung rechtlich grundsätzlich möglich, praktisch aber nur mit erheblichem personellem und finanziellem Aufwand umsetzbar wäre. In der aktuellen finanziellen Situation stellt sich daher die Frage ob die Maßnahme im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen vertretbar erscheint.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur rechtlichen Zulässigkeit und praktischen Umsetzbarkeit einer Videoüberwachung am Containerstandort zur Kenntnis.

Zu der zweiten Frage im Antrag, ob die Abfallbeseitigung rund um den Altkleidercontainerstandort über einen gesonderten Abfallcontainer gesammelt werden kann, können wir folgendes mitteilen.

Wir schätzen aufgrund unserer regelmäßigen Tätigkeit am Standort der Altkleidercontainer, dass die wöchentliche Menge bei ca. 1 m³ liegt. Der Jahresmittelwert aller Container liegt bei 3,25t/Container. Somit entstehen Kosten in Höhe von ca. 7.000 € pro Jahr.

